Anhang zum Offenlegungsbericht der Helaba-Gruppe gemäß CRR per 31.12.2023

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Diese Übersicht ("EU CCA - Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten") wurde von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 erstellt.

Die vollständigen Vertragsbedingungen zu den Kapitalinstrumenten sind auf der Homepage der Helaba (https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente) einsehbar.

Die Veröffentlichung der Einzeldaten in der folgenden Übersicht sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Helaba stellen weder eine Empfehlung, noch ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten dar.

Durch diese Website oder durch Informationen in diesem Dokument wird von keiner Person Geld, Wertpapiere oder eine sonstige Gegenleistung erbeten, und wenn ein Angebot oder eine solche Aufforderung als Antwort auf diese Website oder die hierein veröffentlichen Informationen versandt wird, wird es nicht akzeptiert.

Herausgeber:

Helaba Bereich Risikocontrolling Neue Mainzer Straße 52 – 58 60311 Frankfurt am Main T +49 69/91 32–01

Die Publikation ist mit größter Sorgfalt bearbeitet worden. Sämtliche in dieser Publikation getroffenen Angaben dienen der Information.

© 2024 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (auch auszugsweise).

Der Offenlegungsbericht darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme vervielfältigt werden.

		Instrument 1	Instrument 2
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	k.A.	34400900907
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	k.A.	k.A.
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		NO L
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Stammkapital	Kapitaleinlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	589	1.300
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	589	1.300
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 589	EUR 1.300
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eingezahltes Kapital	Eingezahltes Kapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.07.1992 / 01.01.2001 / 01.07.2012	30.12.2011
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	l. A	I. A
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A. k.A.	k.A. k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	wanuungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise	Verlustteilnahme als CETT-Instrument Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Verlustteilnahme als CET1-Instrument	Verlustteilnahme als CET1-Instrument
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1	1
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Erstrangige Verlustteilnahme	Erstrangige Verlustteilnahme
35	msu differ fermen/		
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	<u> </u>	Nein k.A.	Nein k.A.

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 3	Instrument 4
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	34400902770	NAT001-046
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	k.A.	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
	Übergangsregelungen ²⁾	· ·	·
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Kapitaleinlage	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 52 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	620	329
	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	620 EUR	349 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	620	349
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A. Instrumente des zusätzlichen aufsichtlichen
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eingezahltes Kapital	Kernkapitals
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.12.2011	19.12.2018
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Unbefristet Keine Fälligkeit	Unbefristet Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein Nein	Ja
		-	
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	19.12.2028 / 100,00%
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	Kündigung aus regulatorischen und steuerlichen Gründen / Min(Nennbetrag, Herabschreibungsbetrag)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	19.12. alle 10 Jahre, mind. 30-tägige Kündigungsfrist
17	Coupons/Dividenden	L A	Variabel
18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A. k.A.	3,8610% / ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär k.A.	Gänzlich diskretionär Gänzlich diskretionär, aber die Ausschüttung ist zwingend ausgeschlossen bei - Absinken CET1 unter 5,125% - Auflage der relevanten Aufsichtsbehörde - Ausschüttungen würden ausschüttungsfähige Posten übersteigen
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	Ganz oder teilweise
	3		
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
26 27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	k.A.	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
	Wandlungsrate		Abwicklungsbehörde
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A. k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
27 28 29 30	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	k.A. k.A. k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja
27 28 29 30 31	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%)
27 28 29 30 31 32	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise
27 28 29 30 31	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%)
27 28 29 30 31 32 33	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise Verlustteilnahme als CET1-Instrument	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise Vorübergehend Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der
27 28 29 30 31 32 33 34 34	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise Verlustteilnahme als CET1-Instrument	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise Vorübergehend Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der gleichen Klasse)
27 28 29 30 31 32 33	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise Verlustteilnahme als CET1-Instrument k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise Vorübergehend Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der gleichen Klasse) k.A.
27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise Verlustteilnahme als CET1-Instrument k.A. k.A. l Erstrangige Verlustteilnahme	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CETI-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise Vorübergehend Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der gleichen Klasse) k.A. 2 Nachrangig nach nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Gläubigern)
27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Verlustteilnahme als CET1-Instrument Ganz oder teilweise Verlustteilnahme als CET1-Instrument k.A. k.A. t.A. Erstrangige Verlustteilnahme	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Ja Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise Vorübergehend Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der gleichen Klasse) k.A. 2 Nachrangig nach nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 5	Instrument 6
1	Emittent		
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR NAT047	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung		XF0000HEX310
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital (
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 52 CRR	Vermögenseinlage stiller Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	25 k.A.	18 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	25	18
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	25 100,00%	18 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Instrumente des zusätzlichen aufsichtlichen	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Kernkapitals 19.12.2018	14.12.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	19.12.2028/100,00%	31.12.2034 / Buchwert per Kündigungstermin (Rz.nach Bilanzfeststellung)
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen und steuerlichen Gründen / Min(Nennbetrag, Herabschreibungsbetrag)	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	19.12. alle 10 Jahre, mind. 30-tägige Kündigungsfrist	31.12. alle 10 Jahre, 2-jährige Kündigungsfrist
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,8610% / ICE 10 Jahre Euro Mid-Swap-Satz	2,4990% / 10-jähriger EUR-Swap-Zinssatz
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär Gänzlich diskretionär, aber die Ausschüttung ist zwingend ausgeschlossen bei - Absinken CET1 unter 5,125% - Auflage der relevanten Aufsichtsbehörde - Ausschüttungen würden ausschüttungsfähige Posten übersteigen	Teilweise diskretionär - zwingender Ausfall bei Jahresfehlbetrag - zwingende Zahlung bei Jahresüberschuß
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Mindest-CET1-Quote (5,125%) Ganz oder teilweise	Jahresfehlbetrag Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: ganz oder tellweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig und gleichrangig zu anderen Instrumenten der gleichen Klasse)	Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig zu den anderen betroffenen Instrumenten der gleichen Klasse)
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2	2
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Gläubigern)	Nachrangig nach nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein k.A.	Nein k.A.
3/	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	K.A.	K.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasientigungsfamger verbinditenkerten	1t	
, 1	Emittant	Instrument 7	Instrument 8
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XS0128218327 Privat	XS0128429619 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	52 k.A.	50 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	52	50
9	Emissionswährung	EUR	EUR
FIL O	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	52	50
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	99,79% 100,00%	99,77% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
		·	-
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	23.04.2001 Mit Verfalltermin	03.05.2001 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.04.2041	03.05.2041
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus steuerlichen Gründen / Nennwert	Kündigung aus steuerlichen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	W : 1 3	W : 1 3
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Variabel 4,4642% / Euribor	Variabel 4,4110% / Euribor
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba Naja	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirenten		
	E 90 .	Instrument 9	Instrument 10
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XS0132805762	XS0130374183
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	5 ii 1 ii 1	5 " 1 " 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	15 k.A.	30 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	15	30
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	15 100,05%	30 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	18.07.2001 Mit Verfalltermin	01.06.2001
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 18.07.2031	Mit Verfalltermin 01.06.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15			
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus steuerlichen Gründen / Nennwert	Kündigung aus steuerlichen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	V-si-h-1	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Variabel 4,4640% / Euribor	Fest 6,2500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Ausioser: Einschreiten der Zustandigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 11	Instrument 12
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEWXR1	XF0000HEWXK6
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	9 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	10
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	12.07.2013 Mit Verfalltermin	11.07.2013 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.02.2024	11.07.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Free	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,3200%	Fest 4,6800%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	·		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasientigungsfamger verbinditenkerten	In-strument 12	In at
, 1	Emittant	Instrument 13	Instrument 14
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEWXH2	XF0000HEWXV3
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Eraënnungekanital	Ersänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
0	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	14 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	20 EUR	2 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	20	2
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.07.2013	15.07.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.07.2027 Ja	15.07.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,6300%	4,5300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein Zwingend	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	D 10 1 1 D 61 1 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1	Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 15	Instrument 16
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEWXU5	XF0000HEWXW1
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	Backend-Amortisation 2	Backend-Amortisation 1
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	2 100,00%	1 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	15.07.2013 Mit Verfalltermin	15.07.2013 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.07.2026	15.07.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Foot	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,5300%	Fest 4,5300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
٠ ٠ /	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berucksichtigungsfaniger verbindlichkeiten		
ļ		Instrument 17	Instrument 18
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEWXS9	XF0000HEWXT7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4 5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital Ergänzungskapital	Ergänzungskapital Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	1
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.07.2013	12.07.2013
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 12.07.2024	Mit Verfalltermin 12.07.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	12.07.2024 Ja	12.07.2024 Ja
	but of Elimeterical Kurlabar mic vollenger Easternmang der Aussene		30
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominal coupon und etwaiger Referenzindex	4,3500%	4,3500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 19	Instrument 20
1	Emittent		
	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEWYE7 Privat	XF0000HEWYF4 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	5 7 1 21	5
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	11 k.A.	4 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	11	4
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	11 100,00%	4 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	23.07.2013	23.07.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin 22.07.2033	Mit Verfalltermin 22.07.2033
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	22.07.2033 Ja	22.07.2033 Ja
17	buren Emittenten kundbur mit vormenger Zustimmung der Aussent	50	30
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	_
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,7000%	Fest 4,7000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wanuungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
		Nein	Nein
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente		
36 37 37a	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 21	Instrument 22
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEWX51	XF0000HEWX69
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	1
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.07.2013	17.07.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	17.07.2028 Ja	17.07.2028 Ja
14	Durch Emittenten kundbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,6000%	4,6000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar:	k.A.	k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
J 70		3	3
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 23	Instrument 24
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEWYL2	XF0000HEWYS7
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	5 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
_	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	Backend-Amortisation 2	Backend-Amortisation 5
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	5
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.07.2013	31.07.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.07.2026	31.07.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4000%	Fest 4,5900%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein k A
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 25	Instrument 26
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEWYT5	XF0000HEWYV1
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR 18
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	20 EUR
_	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 31.07.2013	Passivum – fortgeführter Einstandswert 31.07.2013
11	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	31.07.2013 Mit Verfalltermin	31.07.2013 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2028	31.07.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden	-	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,5900%	Fest 4,6300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhatt oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A. k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
36 37 37a	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1 2 2a 3 3 3a 4 5	- · ·		
2 2a 3 3a		Instrument 27	Instrument 28
2a 3 3a 4	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
3 3a 4	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEWY84 Privat	XF0000HEWY92 Privat
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
4	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Jd	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit		
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 5	Art. 63 CRR 5
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	5 100,00%	5 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	05.08.2013	05.08.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.08.2033	05.08.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.7	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,7300%	Fest 4,7300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
23	Wenn wandelbar:	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;	
24	Auslöser für die Wandlung	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
	Wenn wandelbar:	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	
24 25	•	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
24 25 26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
24 25 26 27	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
24 25 26 27 28	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
24 25 26 27 28 29	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba
24 25 26 27 28	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 33	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. l.A. k.A. k
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. K.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1		11	1
1	- W	Instrument 29	Instrument 30
	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEWZA2	XF0000HEWZC8
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5 k.A.	5 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	5 100,00%	5 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	05.08.2013	02.08.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	05.08.2033 Ja	02.08.2030 Ja
14	burch Emittenten kunubai mit vomenger Zustimmung der Adisient	38	
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,7300%	Fest 4,7500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
EU-20b 21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Zwingend Nein	Zwingend Nein
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein Nicht kumulativ	Nein Nicht kumulativ
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein Nicht kumulativ Wandelbar	Nein Nicht kumulativ Wandelbar
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein Nicht kumulativ	Nein Nicht kumulativ
21 22 23	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar:	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
21 22 23 24 25	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
21 22 23 24 25 26	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
21 22 23 24 25 26	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
21 22 23 24 25 26	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
21 22 23 24 25 26 27 28	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelba: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungs. Auslöser für die Herabschreibung	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. l.A. k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Vehandlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 31	Instrument 32
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW0Q6	XF0000HEW1S0
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	4 k.A.	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
	letzter Meldestichtag)		Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Perhamaskasungsklassifikation	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – Fair Value Option 05.09.2013	Passivum – fortgeführter Einstandswert 28.10.2013
11	Unsprungitches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	05.09.2013 Mit Verfalltermin	28.10.2013 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.09.2033	28.10.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Variabel 3,8779% / EUR Swap Zinssatz	Fest 4,4150%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhatt oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A. k.A.
	<u> </u>		
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A	k A
34a	Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
34a EU-34b 35		k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirancherten	1	
1	Emittoot	Instrument 33	Instrument 34
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW1T8 Privat	XF0000HEW1V4 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F 1 1	5 1 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert 04.11.2013
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	28.10.2013 Mit Verfalltermin	04.11.2013 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28.10.2024	04.11.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4150%	Fest 4,8750%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Absidser: Einstufern der zustafungen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstaniger verbinditenkeiten	Instrument 25	Instrument 26
1	Emittant	Instrument 35	Instrument 36
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW1U6 Privat	XF0000HEW2N9 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	J4	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Eraëna mackanital	Ergänzungskapital
	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 0	Nachrangdarlehen 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	10 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert 17.01.2014
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	05.11.2013 Mit Verfalltermin	17.01.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.11.2024	17.01.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
1-	Coupons/Dividenden	-	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4150%	Fest 4,3400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	4,4150% Nein	4,3400% Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wandungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29			
	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nein k.A. k.A.	Nein k.A. k.A.
31 32 33	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nein k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A.
31 32 33 34	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A.
31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
31 32 33 34 34a EU-34b	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 37	Instrument 38
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW2R0	XF0000HEW205
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30 k.A.	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	30	1
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	30 100,00%	1 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	23.01.2014 Mit Verfalltermin	06.02.2014 Mit Verfalltermin
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.01.2034	Mit Verfalltermin 06.02.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,6300%	Fest 4,1000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirancerten	1	
1	Emittoot	Instrument 39	Instrument 40
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW213 Privat	XF0000HEW221 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Jd	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ersänzungskanital	Ergänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 1	Art. 63 CRR 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	4 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	4	1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.02.2014	06.02.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	06.02.2026 Ja	06.02.2026 Ja
17	buren Emittenten kundbur mit vorhenger Zustimmung der Aussicht		30
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	<u> </u>	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,1000%	Fest 4,1000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Typ des instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	Construentally Asset assessment to the construent of the construen		
37 37a	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten beruckstentigungstaniger verbinditenkerten	1	L
	e to	Instrument 41	Instrument 42
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW2Z3	XF0000HEW239
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	[
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	2 EUR	10 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Parkeys and a support of the sign of th	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	06.02.2014 Mit Verfalltermin	06.02.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.02.2026	06.02.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Fred	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,1000%	Fest 4,4700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 43	Instrument 44
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW247	XF0000HEW254
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital (Ergänzungskapital (
6	Anrechenger mach der öbergangszen: Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	5 5	15
٥	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	15 EUR
_	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	15
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Debaggeris	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 06.02.2014	Passivum – fortgeführter Einstandswert 06.02.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.02.2034	06.02.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4700%	Fest 4,4700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
J4	Wiederzuschreibung	N.M.	
	Art der Nachrangigkeit (nur für herücksichtigungsfähige	1	
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
34a EU-34b		3	3
	Verbindlichkeiten)		
35 36	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1.1	
1	Emittont	Instrument 45	Instrument 46
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW262 Privat	XF0000HEW270 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Jd	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit		
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	7	1
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 7	EUR 1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.02.2014	06.02.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	06.02.2034 Ja	06.02.2034 Ja
14	buren Emittenten kunubai init vornenger Zustimmung der Aussicht	Ja	
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
-10	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	- :	- :
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4700%	Fest 4,4700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Ausioser: Einschreiten der Zustandigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25			CLIT Wallucibal (desetzlicher Alisatz)
23	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	3
26	ganz oder teilweise	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
26 27	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
26 27 28	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
26 27 28 29 30 31	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
26 27 28 29 30 31 32	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: anz oder teilweise	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
26 27 28 29 30 31	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
26 27 28 29 30 31 32	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
26 27 28 29 30 31 32 33	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
26 27 28 29 30 31 32 33 34	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
26 27 28 29 30 31 32 33 34	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsrerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. N.A. N.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. A.A. A.A. A.A.
26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: der vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. K.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. A.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 47	Instrument 48
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW288	XF0000HEW296
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 k.A.	1 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	1	1
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	1
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100.00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.02.2014	06.02.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.02.2034	06.02.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	-
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18 19	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	4,4700% Nein	4,4700% Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
34	Wiederzuschreibung	"-	
34 34a		k.A.	k.A.
	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. 3	k.A. 3
34a EU-34b 35	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
34a EU-34b 35	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
34a EU-34b 35	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 49	Instrument 50
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEW3C0	XF0000HEW3N7
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	5 k.A.	5 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	5
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	100,00% Passivum – Fair Value Option
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.02.2014	06.03.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.02.2029	06.03.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	06.03.2024 / Nennwert
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden	-	_
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,3400%	Fest 4,6800%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28		Hartes Kernkapital	
- 22	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird		Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Helaba Nein k.A.	Helaba Nein k.A.
30 31 32	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Helaba Nein k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A.
30 31	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Helaba Nein k.A.	Helaba Nein k.A.
30 31 32	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Helaba Nein k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A.
30 31 32 33	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Acata a series a
30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 51	Instrument 52
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEW3P2	XF0000HEW3Q0
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	[Facility and the last of the l
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	5	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
0	letzter Meldestichtag)	k.A.	Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – Fair Value Option	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.03.2014	11.03.2014
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 06.03.2034	Mit Verfalltermin 11.03.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	06.03.2034 Ja	11.03.2024 Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	06.03.2024 / Nennwert	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Foot	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,6800%	Fest 3,8800%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
ļ		İ	l
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
34a EU-34b		3	3
EU-34b 35	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirancerten	1	
1	Emittoot	Instrument 53	Instrument 54
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW3R8 Privat	XF0000HEW3W8 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Jd	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ersännungskanital	Ersänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 10	Art. 63 CRR 20
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	20
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 10	EUR 20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – Fair Value Option	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.03.2014	21.03.2014
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 13.03.2034	Mit Verfalltermin 21.12.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	13.03.2024 / Nennwert	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,7000%	4,300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	K.A. Hartes Kernkapital
28	Wenn wandelbar: Typ des instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein k.A.	Nein k.A.
	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1		1	1
	Emittant	Instrument 55	Instrument 56
	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW320 Privat	XF0000HEW353 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Jd
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	• • •	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Eirganzungskapitai Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	1	Art. 63 CRR 9
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	k.A.
0	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	25	9
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 25	EUR
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.04.2014	09.05.2014
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 15.04.2024	Mit Verfalltermin 09.05.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	15.04.2024 Ja	09.05.2034 Ja
	Baren Emitten kanabar mit vormenger Eastenmang der Harstent	30	30
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	F .	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,6300%	Fest 4,2300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen		
21		Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
	Tilgungsanreizes	Nicht kumulativ Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
22 23	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
22 23 24	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
22 23 24 25	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
22 23 24 25 26	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
22 23 24 25 26 27 28 29	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba
22 23 24 25 26 27 28 29 30	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. k.A. k

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1		Instrument 57	Instrument 58
	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW361	XF0000HEW379
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangdarlehen
-	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	1	1
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 1	EUR 1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	09.05.2014 Mit Verfalltermin	13.05.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 09.05.2034	Mit Verfalltermin 13.05.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	-		
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen/ Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,2300%	3,6350%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
2.4	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen		
21	Tileneseesiese	Nein	Nein
	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	·	
21 22 23		Nein Nicht kumulativ Wandelbar	Nein Nicht kumulativ Wandelbar
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nicht kumulativ
22	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
22 23 24	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
22 23 24 25	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
22 23 24 25 26 27 28	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
22 23 24 25 26 27 28 29	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba
22 23 24 25 26 27 28	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: anz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 59	Instrument 60
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000HLB4L07	XF0000HEW395
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	20 EUR	8 EUR
=	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	20	8
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	23.05.2014	03.06.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 23.05.2024	Mit Verfalltermin 03.06.2024
13 14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	23.05.2024 Ja	03.06.2024 Ja
14	Durch Einfliehen kundbar fillt vorheriger Zustifflinding der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,9700% / Euribor	3,3100%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		In advance and C1	I
	e to	Instrument 61	Instrument 62
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW4D6	DE000HLB4L15
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	[
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen 2	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	25 EUR	10 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	25	10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,04%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	05.06.2014 Mit Verfalltermin	10.06.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.06.2024	10.06.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3500%	Fest 3,3000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: qanz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
36	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 63	Instrument 64
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEW4E4	XF0000HEW4R6
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	[Foregon and anital
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	3	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
0	letzter Meldestichtag)	k.A.	Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	3	20
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 3	EUR 20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – Fair Value Option
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.06.2014	01.08.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	12.06.2034 Ja	01.08.2024 Ja
14	Durch Emittenten kundbar mit vorneriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	-	V : 1 1
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,0050%	Variabel 3,5868% / EUR Swap Zinssatz
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
	Tilgungsanreizes	·	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ	
		Wandalhar	Nicht kumulativ Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar:	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25 26 27	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
25 26 27 28	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
25 26 27	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
25 26 27 28 29 30 31	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.
25 26 27 28 29 30 31	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.
25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder etilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. k.A. k	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.
25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. k.A. k	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 65	Instrument 66
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEW4X4	XF0000HEW4Y2
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	<u>Ergänzungskapital</u>	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen 3	Nachrangdarlehen 3
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	10 EUR	10 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Perhamaglagungsklassifikation	100,00% Passivum – fortgeführter Einstandswert	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.08.2014	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.08.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.07.2025	01.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden	-	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0000%	Fest 3,000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	·		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 67	Instrument 68
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW4Z9	XF0000HEW403
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital (
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	5 EUR
9	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	5 EUR
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.08.2014	Passivum – fortgeführter Einstandswert 25.08.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.07.2025	01.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0000%	Fest 3,0000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
		3	3
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren		
EU-34b 35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 69	Instrument 70
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW437	XF0000HEW445
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	· · ·	, , ,
5	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	5 k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	3	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 3	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	26.08.2014 Mit Verfalltermin	27.08.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.08.2024	27.08.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.5	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,9050%	Fest 3,2650%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wandungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba Noin	Helaba Nein
30	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
=	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
EU-34b		Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	1
1	Fraittant	Instrument 71	Instrument 72
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW478 Privat	XF0000HEW486 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F 1 1	5 7 1 7 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	15 k.A.	15 k.A.
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	15	15
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 15	EUR 15
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	03.09.2014	03.09.2014
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 03.09.2029	Mit Verfalltermin 03.09.2029
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1500%	Fest 3,1500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27 28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A. Hartes Kernkapital	k.A. Hartes Kernkapital
28	Wenn wandelbar: Typ des instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapitai Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige		
34a EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	k.A.	k.A.
EU-340		3 Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente
	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutkstentigungstaniger verbinditenkerten		
1	Emittant	Instrument 73	Instrument 74
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW5A9	XF0000HEW5D3
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
34	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	5 7 1 21	5 1 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	15 k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	15 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	15
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.09.2014	19.09.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	19.09.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.09.2026	19.09.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,0300%	3,5600%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein Zwingend	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
34a EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	K.A.	K.A.
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35			
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	·		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutkstentigungstaniger verbinditenkerten		
1	Emittant	Instrument 75	Instrument 76
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW5F8	XF0000HEW5G6
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
34	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Eraënnungekanital	Ersänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
ь	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	20 k.A.	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	20 EUR	5 EUR
,	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	20	5
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	·	100,00% Passivum – fortgeführter Einstandswert	·
	Rechnungslegungsklassifikation	=	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	02.10.2014 Mit Verfalltermin	02.10.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.10.2034	02.10.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,4550%	2,8100%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein Zwingend	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstamger verbinditenkeiten	1	1
<u> </u>		Instrument 77	Instrument 78
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW5N2	XF0000HEW5U7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis		Nachrangdarlehen
,	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen 0	Nacifialiguarierieri 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	2 EUR	1 EUR
_	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	29.10.2014 Mit Verfalltermin	11.11.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.10.2024	11.11.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,7000%	Fest 2,7150%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	2,7150% Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	•		I.
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26 27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27 28 29 30	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein
27 28 29 30 31	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
27 28 29 30 31 32	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
27 28 29 30 31	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
27 28 29 30 31 32 33	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
27 28 29 30 31 32 33	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
27 28 29 30 31 32 33 34	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. lick trachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k
27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. A.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	1
	e w	Instrument 79	Instrument 80
1	Emittent Eigheitliche Kennung (z. P. CUSID ISIN oder Plaemberg Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW5V5	DE000HLB1V32
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden 1)	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis		
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen	Nachrangige Schuldverschreibung 9
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	4 EUR	50 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	4	50
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Tilgungspreis Pachaungslagungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgefunrter Einstandswert 11.11.2014	Passivum – fortgefunrter Einstandswert 18.11.2014
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	18.11.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	11.11.2024	18.11.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
_	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Fred	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,7150%	Fest 2,6900%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berucksichtigungsfaniger verbindlichkeiten		<u></u>
		Instrument 81	Instrument 82
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000HLB1KN5	XF0000HEW577
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangige Schuldverschreibung 17	Nachrangdarlehen
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	100 EUR	3 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	100	3
EU-9a	Ausgabepreis	97,97%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	19.11.2014 Mit Verfalltermin	12.12.2014 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.11.2024	12.06.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18 19	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	2,5000% Nein	2,6200% Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		In advance of 02	
1	Emittoot	Instrument 83	Instrument 84
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW6L4 Privat	XF0000HEW6M2 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	Backend-Amortisation 5	Backend-Amortisation 0
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	0
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.01.2015	30.01.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.01.2025	30.01.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,3700%	Fest 2,3700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	2,3700% Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	Zwingend	Zwingend
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen		,
21	Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wannungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	1
1	Emittoot	Instrument 85	Instrument 86
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	DE000HLB12L7	XF0000HEW6N0
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Jd	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Fraënzungskanital	Ergänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis		
	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangige Schuldverschreibung 3	Nachrangdarlehen 1
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	15 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	15	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	03.02.2015 Mit Verfalltermin	24.02.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	03.02.2025	24.02.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		_
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,3700%	Fest 2,3750%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	2,3750% Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betraq)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 87	Instrument 88
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW6S9	XF0000HEW6X9
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
,	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	1	Art. 63 CRR 3
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	3 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	3	5
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.03.2015	30.03.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	10.03.2025	30.03.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,3700%	Fest 2,3100%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
36 37 37a	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirantenten	In administration and 00	I
	- · · ·	Instrument 89	Instrument 90
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW6Y7	XF0000HEW7A5
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	5 7 1 21	5 1 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5 k.A.	5 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	20 EUR
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	01.04.2015 Mit Verfalltermin	10.04.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.04.2030	10.04.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,4000%	Fest 2,2050%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26 27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	K.A. Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapitai Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstaniger verbinditeitkeiten	1	
1	Emittoot	Instrument 91	Instrument 92
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW7D9	XF0000HEW7E7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
34	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	38
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Fra "nyungekanital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Erganzungskapitai Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 2	Art. 63 CRR 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	4 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	4	1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Pachaungslagungsklassifikation	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 14.04.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 14.04.2015
12	Ursprungitenes Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	14.04.2015 Mit Verfalltermin	14.04.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.04.2026	14.04.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.7	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,2200%	Fest 2,2200%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	
	e 4	Instrument 93	Instrument 94
1	Emittent Eigheitliche Konnung / z. P. CUSID ISIN oder Plaemberg Konnung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW7F4	XF0000HEW7G2
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis		
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen 1
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	5
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Tilgungspreis Perhamas lagungsklassifikation		
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 15.04.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 15.04.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.04.2025	15.04.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Foot	Fort
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,1950%	Fest 2,1950%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	1
	- · · ·	Instrument 95	Instrument 96
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW7H0	XF0000HEW7J6
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	[
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen 1	Nachrangdarlehen 1
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	2 EUR	2 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	2
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.04.2015	15.04.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.04.2025	15.04.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,1950%	2,1950%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Ausioser: Einschreiten der Zustandigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26 27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
	Wandlung obligatorisch oder fakultativ		
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutkstelligungstalliger verbildirenkeiten	In administration 0.7	L
, 1	Emittant	Instrument 97	Instrument 98
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW8B1	DE000HLB09P4
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Eraïnaunackanital	Ersänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10 k.A.	3 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	10
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 10	EUR 10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,53%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	21.05.2015 Mit Verfalltermin	16.06.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.05.2035	16.06.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	East	Fort
17 18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0000%	Fest 2,7500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital
29	Monnuandalban Emittant des Instruments in des enuncides i		U-01-1
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale		Helaba Nein
30 31	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Helaba Nein k.A.
31 32	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nein k.A. k.A.	Nein k.A. k.A.
31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
31 32	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nein k.A. k.A.	Nein k.A. k.A.
31 32 33	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nein k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A.
31 32 33 34	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Nein k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. 3
31 32 33 34 34	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Nein k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
31 32 33 34 34a EU-34b 35	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
31 32 33 34 34a EU-34b	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	1
		Instrument 99	Instrument 100
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000HLB13N1	XF0000HEW8S5
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Öffentlich Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	13 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	45	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 45	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	98,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.06.2015	30.06.2015
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 24.06.2025	Mit Verfalltermin 30.06.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	-		
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
-3	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	East	East
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,0000%	Fest 2,8600%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	
22			Nein
	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
24	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
24 25	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
24 25 26 27	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
24 25 26	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
24 25 26 27 28 29 30	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein
24 25 26 27 28 29 30 31	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 34a EU-34b 35	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. a. k.A. k.A	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. l.A. k.A. k
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 34a EU-34b	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. k.A. k

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

mstrume			1.1
		Instrument 101	Instrument 102
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW817	XF0000HEW825
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
,	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	11	2
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	35 EUR	5 EUR
_	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	35	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	14.07.2015 Mit Verfalltermin	14.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.07.2025	14.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Well War Programme Company		
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	F .	-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0650%	Fest 3,0650%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Lut	L.,
		Instrument 103	Instrument 104
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW833	XF0000HEW841
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	[
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	2	1
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	2 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	2
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	14.07.2015 Mit Verfalltermin	14.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.07.2025	14.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	WELL- Va Jimes And The Late	l. A	1. 4
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,0650%	3,0650%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

Lendstands (Instead Controllary Controllar		nten berutasiantigungsianiger verbindirancerten	1	
Combination Science (a) C. (CISPS, SIN oder Bloumberg-Kennung für Nordschaftstrang) Prüst	. 1		Instrument 105	Instrument 106
Principlestaturung Annotomissis Annotomissi	1		Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
1 Per des Instruments gelorieures Recht Deutschen Recht De		Privatplatzierung)		
Authorition of the process of the				
Description				
Authanie Rehnanding, gegebenenfalls unter Recharchingung der CRE- Office Gegebenger nach der Diegegengeren CRE- CREATE (CREATE CONTROLL CREATE CONTROLL CREATE CREA	3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
S. (CRR collegions mach for thorographysis) S. (CRR collegions mach for thorographysis) Frankfurning stagetime and Europh Europhysis (Proposition of the Collegions) (CRR coll				
Figurangsparent Figurangsp	4		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Cellibonsociolitatere Basis Security (Types) is not Linux sperificierent) Nachrangsge Namenschulderen dasks Nachrangsge Namenschulderen dasks Nachrangsge Namenschulderen christing gemäl Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nachrangsge Nach	5		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Art. 65 CRR. And and Stricks-exclibited regional code berückschlegungsfahge Verbriedlichkeiten an exchemitare betrag (Winnings in Milliners, Stand Nemowork of a intramental final interval in Milliners, Stand Nemowork of a intramental final interval in	6		Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
Network of the Section of Section (Section of Section	7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)		Nachrangdarlehen
Nemwert des Instruments (Emissianovaltrung, in Mile.) S	8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand		T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
Persistenswithrung EUR		<u> </u>	5	
EU-99 Taggogrein 100,00% 100	9	Emissionswährung	EUR	
Figure Passion Passi	=			
Rechnungslegungsklassifikation				
1.0 Unsprüngliches Apsachedatum				
Unbefriete oder mit Verfaltermin 1.0 / 2.033 1.4 0.7 2.025			¥	
Wahlbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag K.A. k		Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag				
Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag Kündigung aus regulatorischen Gründen / Neinwert	14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert		Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
Fest	15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag		
Fest oder variable Dividendent-Couponzahlungen Fest Fest	16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Bestehen eines "Dividenden-Stopps" Nein Nein Nein				
Bestehen eines_Dividenden-Stopps* Nein Zwingend Zwingend Zwingend				
EU-20s Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) EU-20b Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Nein Nein Nein Nein Nein Nicht kumulativ Oker k				
EU-200 Gänzlich diskretionär, teliweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) 21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tigungasneriezes Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein			Zwingend	Zwingend
Eur-Zungerin Eur-	EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
Tilgungsanreizes	EU-20b	den Betrag)	Zwingend	Zwingend
Wandelbar oder nicht wandelbar Wandelbar Wandelbar Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	21		Nein	Nein
Wenn wandelbar: Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)		Nicht kumulativ oder kumulativ		
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde; Grundlage: Nach Sad Auslein: Abwicklungsbehörde;	23	Wandelbar oder nicht wandelbar		
Ganz oder teilweise Ganz oder teilweise Ganz oder teilweise	24		Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	25			
Wandlungsrate Abwicklungsbehörde Abwicklungsbehörde		•	Gemäß Anweisuna der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Helaba Helaba Helaba Helaba Helaba Nein Nein Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend K.A. Bei vorübergehender Herabschreibung: Mcchanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Werbindlichkeiten) Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein Nein Nein Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Jink zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments Nein Ne	26	Wandlungsrate		
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Helaba Helaba		Wandlung obligatorisch oder fakultativ		
Herabschreibungsmerkmale				
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung k.A. k.A. k.A. 32				
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise k.A. k.A. Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend k.A. k.A. Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3				
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend k.A. k.A. k.A. Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Werbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente				
Wiederzuschreibung K.A. K.A. K.A.				
Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein Regegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale k.A. Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	34		k.A.	k.A.
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren 3 3 3 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	34a		k.A.	k.A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils rangnonere Instrument nennen) Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	EU-34b		3	3
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Nein Nein 37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale k.A. k.A. 37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente		Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente			Nein	Nein
(Verweis) https://www.neiaba.com/de/kapitalinstrumente	37		k.A.	k.A.
1) Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.		(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		I	I = -t t 100
1	Emittant	Instrument 107	Instrument 108
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW882 Privat	XF0000HEW866 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	34
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	10 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	Backend-Amortisation 2	10
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	2 100,00%	10 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	14.07.2015 Mit Verfalltermin	15.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Unberristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.07.2025	15.07.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15		Kündigung aus regulatorischen Gründen /	Kündigung aus regulatorischen Gründen /
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nennwert	Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,1800%	3,4500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar:	k.A.	k.A.
	Wandlung obligatorisch oder fakultativ		
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
28 29 30		Hartes Kernkapital Helaba Nein	Hartes Kernkapital Helaba Nein
29 30 31	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Helaba Nein k.A.	Helaba Nein k.A.
29 30 31 32	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Helaba Nein k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A.
29 30 31	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Helaba Nein k.A.	Helaba Nein k.A.
29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. K.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. A.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Vachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstaniger verbinditenkeiten		
	- W	Instrument 109	Instrument 110
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW890	XF0000HEW9A1
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	2 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	2
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	15.07.2015 Mit Verfalltermin	15.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.07.2028	15.07.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,5500%	Fest 3,3700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34	Wiederzuschliebung		
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A. 3	k.A.
	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige		k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
34a EU-34b 35 36	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
34a EU-34b 35	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		In advisory and 111	Instrument 112
1	Fundations	Instrument 111	
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW9C7 Privat	DE000HLB0908
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskanital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	· · ·	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	Backend-Amortisation 3	Backend-Amortisation 6
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	3	6
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	99,92% 100,00%
10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	16.07.2015	21.07.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.07.2025	21.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	-	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,2000%	Fest 3,2000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 112	Instrument 114
—	5 W	Instrument 113	
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW9D5 Privat	XF0000HEW9E3 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	13
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 10	EUR 13
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,99%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 21.07.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 24.07.2015
12	Ursprungliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	21.07.2015 Mit Verfalltermin	24.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.07.2025	24.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Free	Foot
17 18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1200%	Fest 3,0900%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berucksichtigungsfaniger verbindlichkeiten		
		Instrument 115	Instrument 116
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEW9F0	XF0000HEW9M6
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat
3	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Erganzungskapitai Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	10 EUR	2 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	2
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	24.07.2015 Mit Verfalltermin	28.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.07.2025	28.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	East
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,0850%	Fest 3,0250%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30 31	Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nein k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstamger verbinditenkeiten	In administration 11.7	In administration 110
	Emittoot	Instrument 117	Instrument 118
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW9Q7	XF0000HEW9R5
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	[
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10 k.A.	3 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	10
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 10	EUR 10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	31.07.2015 Mit Verfalltermin	31.07.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2030	31.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	F- :	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,4000%	Fest 3,0400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungship ship ship ship ship ship ship ship	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 110	Instrument 120
1	Funithmen	Instrument 119	
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEW9S3	XF0000HEW9T1
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskanital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	· · ·	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	0	0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
EU-9b 10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.07.2015	31.07.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.07.2025	31.07.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0400%	Fest 3,0400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Noin	Noin
21	Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	wandeibar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wandungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	Nein k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		I	I
1	Emittant	Instrument 121	Instrument 122
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW9Y1 Privat	XF0000HEW9Z8 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
50	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Evenousekanital	Ersänzungskanital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR 4
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	2 EUR	4 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	4
EU-9a	Ausgabepreis	99,80%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Debaggeris	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 03.08.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 05.08.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	03.08.2027	05.08.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja – Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1900%	Fest 3,3800%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wandungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
25	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35	•		
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	•		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 123	Instrument 124
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEW908	XF0000HEW916
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
_	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	5	5 " 1 " 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1 k.A.	1 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	1	1
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 1	EUR 1
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	05.08.2015 Mit Verfalltermin	05.08.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.08.2030	05.08.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3800%	Fest 3,3800%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
		Nein	Nein
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente		
36 37 37a	Unvorschritsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 125	Instrument 126
1	Emittant		
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEW973 Privat	XF0000HEW999 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
50	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Eraënaunackanital	Eraïnaunaskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 2	Art. 63 CRR 7
8	Auf aufsichseiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	2	7
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 2	EUR 7
EU-9a	Ausgabepreis	99,82%	99,42%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	06.08.2015 Mit Verfalltermin	12.08.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.08.2030	12.08.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,2750%	Fest 3,3400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	wandungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
		Nein	Nein
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente		
36 37 37a	Unvorschritsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Lut	
1	Fraittant	Instrument 127	Instrument 128
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXAA3	XF0000HEXAB1
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3d	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	Fariance advantal
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen 0
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	2	1
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 2	EUR 1
EU-9a	Ausgabepreis	99,80%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	11.08.2015 Mit Verfalltermin	11.08.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.08.2030	11.08.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3750%	Fest 3,0300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: qanz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

			I
		Instrument 129	Instrument 130
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXAC9	XF0000HEXAF2
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	2 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 10	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,79%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	12.08.2015 Mit Verfalltermin	25.08.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.08.2025	25.08.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Foot	Fort
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0250%	Fest 2,9200%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauernatt oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1 2 2a 3 3 3a 4 5 6 7 8 8 9	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	Instrument 131 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR DE000HLB1AH8 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung	Instrument 132 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR XF0000HEXAN6 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
2 2a 3 3a 4 5 6 7	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	DE000HLB1AH8 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	XF0000HEXAN6 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital
2a 3 3 3a 4 5 6 7 8	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital
3 3a 4 5 6 7	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital
3a 4 5 6 7	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital
4 5 6 7 8	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²² CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Ergänzungskapital
5 6 7 8	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital
5 6 7 8	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital
6 7 8	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	
7 8	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige		Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangige Schuldverschreibung	
		5	Nachrangdarlehen 5
9	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	5 100,00%	5 100,00%
EU-9a	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.09.2015	02.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.09.2030	02.09.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3400%	Fest 3,3300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
2-	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A. Hartes Kernkapital	k.A. Hartes Kernkapital
27			
27 28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
28 29 30	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Nein
28 29 30 31	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Helaba Nein k.A.	Nein k.A.
28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Helaba Nein k.A. k.A.	Nein k.A. k.A.
28 29 30 31	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Helaba Nein k.A.	Nein k.A.
28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nein k.A. k.A. k.A.
28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		L	
1	Emittont	Instrument 133	Instrument 134
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	DE000HLB1AJ4	XF0000HEXAP1
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	Fariance advantal
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis		Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangige Schuldverschreibung	Art. 63 CRR 5
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	10 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	10
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	99,53% 100,00%	99,91% 100,00%
EU-9b		·	
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 08.09.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 08.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.09.2025	08.09.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Foot	Fort
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0300%	Fest 3,1900%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27 28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A. Hartes Kernkapital	k.A. Hartes Kernkapital
28	Wenn wandelbar: Typ des instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 125	lt
1	Emittent	Instrument 135 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Instrument 136 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEXAQ9	XF0000HEXAR7
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
,	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 0	Art. 63 CRR 1
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	1
EU-9a	Ausgabepreis	99,91%	99,91%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 08.09.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 08.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.09.2026	08.09.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest 3,1900%	Fest 3,1900%
19	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	3,1900% Nein	3,1900% Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
EU-34b		Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
EU-34b 35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	- · · ·	Instrument 137	Instrument 138
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXAS5	XF0000HEXA16
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F	Faritania ala sital
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Nachrangdarlehen 0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	1
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	99,91% 100,00%	97,82% 100,00%
EU-9b			·
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert 08.09.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 23.09.2015
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	08.09.2015 Mit Verfalltermin	23.09.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	08.09.2026	23.09.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
-10	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Fred	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1900%	Fest 2,7500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 139	Instrument 140
1	Emittent		
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR XF0000HEXA40	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
	Privatplatzierung)		XF0000HEXBB9
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- 50	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	30	30
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	<u>Ergänzungskapital</u>	<u>Ergänzungskapital</u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen 1
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3 k.A.	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	3	2
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 3	EUR 2
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	24.09.2015 Mit Verfalltermin	29.09.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.09.2029	29.09.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.5	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3400%	Fest 3,1700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
	Rei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergebend	N.C.	. N.∩.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige		k.A.
34 34a	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
34 34a EU-34b 35 36	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
34a 34a EU-34b 35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigem)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 141	Instrument 142
	Funithmen		
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXBC7 Privat	XF0000HEXBD5 Privat
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ersänzungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	· · ·	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	1	2
•	letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	2 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	2	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100,00%
EU-9b 10	Tilgungspreis Rechnungslagungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	29.09.2015	29.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Z9.09.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.09.2025	29.09.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	_
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1700%	Fest 3,1600%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen		
21	Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	walideliah Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (qesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
	A . I Al I . I I . I . I . I . I . I . I . I .	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	K.A.	
34a EU-34b		3	3
	Verbindlichkeiten)		
35 36	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 143	Instrument 144
—	5 W		
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXBE3 Privat	XF0000HEXBF0 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	7 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	1	20
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 1	EUR 20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert 01.10.2015
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	01.10.2015 Mit Verfalltermin	01.10.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.10.2025	01.10.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Free	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1500%	Fest 3,1500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei nerabschreibung: dauernart oder vorübergenend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	alleri Seriior-Orisecureu-Glaubigerii)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
	•		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 145	Instrument 146
—	- w .		
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXBG8 Privat	XF0000HEXBH6 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	50	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	9	0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	25 EUR	1 EUR
_	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	25	1
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b 10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	100,00% Passivum – fortgeführter Einstandswert	100,00% Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2015	01.10.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.10.2025	01.10.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden	_	_
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1500%	Fest 3,1500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
	· ·		
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. 3	k.A. 3
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		
34a EU-34b 35	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
34a EU-34b 35	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 147	Instrument 148
—			
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEXBJ2 Privat	XF0000HEXBK0 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
- Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-((teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	0	10
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 0	EUR 10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert 01.10.2015
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	01.10.2015 Mit Verfalltermin	01.10.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.10.2025	01.10.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Foot	Foot
17 18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1500%	Fest 3,1500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauernatt oder vorübergenend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
		Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 149	Instrument 150
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXBL8	XF0000HEXBM6
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	10 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	10
9	Emissionswährung	EUR 10	EUR 10
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	100,00%	10 100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2015	01.10.2015
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 01.10.2025	Mit Verfalltermin 01.10.2035
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	01.10.2025 Ja	01.10.2035 Ja
	-		
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1500%	Fest 3,7240%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27 28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A. Hartes Kernkapital	k.A. Hartes Kernkapital
28	Wenn wandelbar: Typ des instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

			T 1.1
,	Emittont	Instrument 151	Instrument 152
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XS1306576726	XF0000HEXBY1
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
30	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	34	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit		
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis		Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangige Schuldverschreibung 40	Art. 63 CRR 5
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	40	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 40	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,75%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	21.10.2015	14.10.2015
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 21.10.2030	Mit Verfalltermin 14.10.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	21.10.2030 Ja	14.10.2030 Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Variabal	East
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Variabel 5,9960% / Euribor	Fest 3,5300%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Ausioser: Einschreiten der Zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Ausloser: Einschreiten der Zustandigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
	Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige		
34a	Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen	3 Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente
37a	(Verweis)		

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1.1	
	e w	Instrument 153	Instrument 154
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXB15	XF0000HEXB98
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis		Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Nachrangdarlehen	Art. 63 CRR
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	4 EUR	1 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	4	1
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	99,70% 100,00%
EU-9b			
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 16.10.2015	Passivum – fortgeführter Einstandswert 21.10.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.10.2025	21.10.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Fred	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1700%	Fest 3,4700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirenten		
	_ :	Instrument 155	Instrument 156
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXCG6	XF0000HEXCH4
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	4 k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10 EUR	4 EUR
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	4
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,13%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	23.10.2015 Mit Verfalltermin	28.10.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.10.2025	28.10.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	W : 1 1	
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Variabel 6,2440% / Euribor	Fest 3,4000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 157	Instrument 158
	Funithmen	Instrument 157	
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEXCL6	XF0000HEXCM4
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 1	Nachrangdarlehen
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	1 EUR	4 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	1	4
EU-9a	Ausgabepreis	99,13% 100,00%	100,00% 100,00%
10	Tilgungspreis Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.10.2015	02.11.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28.10.2030	31.10.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,4000%	Fest 3,0400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
1	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
34a	Verbindlichkeiten)	•	
34a EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
EU-34b 35	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
EU-34b 35	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Lut	1
	e w	Instrument 159	Instrument 160
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXCN2	XF0000HEXCS1
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F 1 1	5 1 1
4	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5 6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	5	6
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	13 EUR	15 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	13	15
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert 04.11.2015
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	02.11.2015 Mit Verfalltermin	04.11.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.10.2025	04.11.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		W : 1.3
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0400%	Variabel 6,0720% / Euribor
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	K.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	
37a	(Verweis)	incups.//www.neiaba.com/de/kapitaiinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1.1	
		Instrument 161	Instrument 162
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXCT9	XF0000HEXCU7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	1 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	1	2
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 1	EUR 2
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	10.11.2015	10.11.2015
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 10.11.2025	Mit Verfalltermin 10.11.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15			KU 4
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,1350%	3,1400%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berucksichtigungsfaniger verbindlichkeiten		
		Instrument 163	Instrument 164
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEXBR5	XF0000HEXBU9
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat	Privat
3	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Erganzungskapitai Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangdarlehen
•	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 2	0
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	1 EUR
,	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	1
EU-9a	Ausgabepreis	99,49%	99,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.11.2015	18.11.2015
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 17.11.2025	Mit Verfalltermin 18.11.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	17.11.2025 Ja	18.11.2025 Ja
14	buren Emittenten kundbur mit vorhenger Zustimmung der Aussicht	50	30
1.5	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Free	Foot
18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,0500%	Fest 3,000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31 32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37 37a	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

- III3ti uiiie		Lut	
	_ :	Instrument 165	Instrument 166
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEXCY9	XF0000HEXC55
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ersänzungskanital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter	4 T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter
0	letzter Meldestichtag)	Backend-Amortisation	Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	10 EUR	10 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	10
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	19.11.2015 Mit Verfalltermin	02.12.2015 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.11.2025	02.12.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
4.0	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,1000%	Fest 3,0250%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		In advisory and 167	In-t
1	Emittoot	Instrument 167	Instrument 168
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Privatplatzierung)	XF0000HEXC63	DE000HLB2DM0
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Öffentlich Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ja	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F 1 1	5 1 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Art. 63 CRR	Nachrangige Schuldverschreibung 62
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation	T2 phase-out wegen gesetzlich geforderter Backend-Amortisation
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	3 EUR	166 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	3	166
EU-9a EU-9b	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00% 100,00%	99,00% 100.00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.12.2015	18.11.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.12.2025	18.11.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,0400%	3,000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein Zwingend	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	K.A. Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A. k.A.	k.A. k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	men beruckstentigungstaniger verbinditeitkeiten		
	e 4	Instrument 169	Instrument 170
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY4E2	XF0000HEY4G7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	5 k.A.	10 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	10
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5 100,00%	10 100,00%
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	25.06.2021	30.06.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.06.2031	30.06.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 1,4580%	Fest 1,4730%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30		Nein	
	Herabschreibungsmerkmale	Nem	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A. k.A.	k.A. k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A. k.A. k.A.	k.A. k.A. k.A.
32 33 34	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. k.A. k.A. k.A.	k.A. k.A. k.A. k.A.
32 33 34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. San Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
32 33 34 34a EU-34b 35	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. San Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. San Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
32 33 34 34a EU-34b	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. San Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	
	e w	Instrument 171	Instrument 172
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY4K9	XF0000HEY4N3
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital (
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen 5	Nachrangdarlehen 5
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	5
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	05.07.2021	08.07.2021
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 07.07.2031	Mit Verfalltermin 08.07.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15			KU L
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,4640%	1,4560%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

- Ilisti ullie		Lui	
	e	Instrument 173	Instrument 174
1	Emittent Eigheitliche Kennung (z. P. CUSID ISIN oder Plaambarg Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY4Q6	XF0000HEY4R4
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen -
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	15 k.A.	5 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	15	5
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	15 100,00%	5 100,00%
EU-9a	Ausgabepreis Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.07.2021	15.07.2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	15.07.2031	15.07.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 1,3820%	Fest 1,3760%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedindunden des instruments	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		1	
	e w	Instrument 175	Instrument 176
1	Emittent Eigheitliche Kennung (z. P. CUSID ISIN oder Plaemberg Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY4S2	XF0000HEY4U8
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	10 k.A.	20 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	20
9	Emissionswährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	20
EU-9a	Ausgabepreis	100,00% 100,00%	100,00% 100.00%
EU-9b	Tilgungspreis	·	
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert 21.07.2021	Passivum – fortgeführter Einstandswert 22.07.2021
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	21.07.2021 Mit Verfalltermin	22.07.2021 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.07.2031	22.07.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15			
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 1,3570%	Fest 1,3010%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
		Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
25	Wenn wandelbar:	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	Nein k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A.	k.A.
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

- III3ti uiiie			1.1
		Instrument 177	Instrument 178
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY4Z7	DE000HLB41P7
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	3	7
	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	3 EUR	7 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	3	7
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	04.08.2021 Mit Verfalltermin	22.09.2021 Mit Verfalltermin
13	Unbetristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	04.08.2031	22.09.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	East	East
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 1,2930%	Fest 1,3700%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein k.A.	Nein k.A.
37 37a	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
	(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 179	Instrument 180
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEY5S9	XF0000HEY5U5
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Evaänaunaakanital	Ergännungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	10 k.A.	4 k.A.
	letzter Meldestichtag) Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	10	4
9	Emissionswährung	EUR	EUR
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	10 100,00%	4 99,17%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.10.2021	27.10.2021
12 13	Unbefristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Mit Verfalltermin 13.10.2031	Mit Verfalltermin 27.10.2031
13	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	13.10.2031 Ja	27.10.2031 Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,6020%	1,5000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein Zwingend	Nein Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
34	Bei Herabschreibung: dauernatt oder vorübergenend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
J-10	Verbindlichkeiten)	3	3
FII 24h	Dang des Instruments in regulären Insolvenzuerfahren		j 3
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 181	Instrument 182
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XS2463563192	XS2463982673
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Evaänaunaakanital	Ergännungskanital
	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30 k.A.	48 k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	30	55
9	Emissionswährung	EUR	USD
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	30 99,74%	50 96,77%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.03.2022	30.03.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13 14	Ursprünglicher Fälligkeitstermin Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	30.03.2032 Ja	30.03.2042 Ja
14	Durch Einstellen kundbar hilt vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Free	Foot
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 2,5860%	Fest 4,3750%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
EU-34b		Nachrangig nach nicht nachrangigen	Nachrangig nach nicht nachrangigen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
35 36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
35	Instrument nennen)	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

_		Instrument 183	Instrument 184
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	XF0000HEY821	XS2482941833
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	732402941033 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	5	12
_	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	12 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	12
EU-9a	Ausgabepreis	99,42%	99,19%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 05.05.2022	Passivum – fortgeführter Einstandswert 20.05.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	05.05.2032	20.05.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,3600%	Fest 3,5000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhatt oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	k.A.
EU-34b	Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	к.а. 3	K.A.
LU-240	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
35	Instrument nennen)		
36	Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
	Instrument nennen)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirantenten	lastroment 105	106
	Forthern	Instrument 185	Instrument 186
1	Emittent Einhaisliche Kennung (n. P. CUCID ICIN eder Plaemberg Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEY9R3	XS2489772991
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Öffentlich Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß Art. 63 CRR	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	5	547
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	550
,	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 550
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	99,53%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	01.06.2022 Mit Verfalltermin	15.06.2022 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.06.2037	15.09.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	15.09.2027 / Nennwert
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen und steuerlichen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Foot	Demoit fort and to a sink of
17 18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 3,6000%	Derzeit fest, später variabel
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Absioser: Einschreiten der Zustänlungen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Absioser: Einschreiten der Zuskandigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar:	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
	ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
26	Wandlungsrate	Abwicklungsbehörde	Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
29 30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Helaba Nein	Helaba Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	k.A. https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente
37a			

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

1 2		1	11
	5 W	Instrument 187	Instrument 188
,	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
	Privatplatzierung)	XF0000HEZAP6	XF0000HEZAQ4
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	Ja	Ja
	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	F 1 1	5 " 1 " 1
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital
6	(teil)konsolidierter Basis	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR	Art. 63 CRR
8	Auf aufsichtsetentielle rigeniniter oder berücksichtigungsfahige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	5	8
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 5	EUR 8
EU-9a	Ausgabepreis	98,11%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	26.07.2022 Mit Verfalltermin	29.07.2022 Mit Verfalltermin
13	Unberristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.07.2034	29.07.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	WELL- TO Journal Tiles	l. A	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	K.A.
_	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 5,0000%	Fest 5,0850%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen		
21		Nein	Nein
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
	Tilgungsanreizes	Nicht kumulativ Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
22	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
22 23	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
22 23 24 25	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
22 23 24 25 26	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
22 23 24 25 26 27	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
22 23 24 25 26	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
22 23 24 25 26 27 28 29 30	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. l.A. k.A. k
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 34a EU-34b	Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. k.A. k

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 189	Instrument 190
1 1	Furthern		
1	Emittent Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2 2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEZAT8 Privat	XF0000HEZA89 Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
Ju	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung	30	30
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	(teil)konsolidierter Basis Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß	Nachrangige Namensschuldverschreibung gemäß
,	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	Art. 63 CRR 2	Art. 63 CRR 3
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	2	3
9	Emissionswährung Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	EUR 2	EUR 3
EU-9a	Ausgabepreis	99,49%	99,67%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	02.08.2022 Mit Verfalltermin	29.08.2022 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.08.2032	29.08.2034
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15			
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons/Dividenden		
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 4,4500%	Fest 5,0200%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	4,4500% Nein	5,0200% Nein
	••	Zwingend	Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ		Nein
		Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Nicht kumulativ Wandelbar
23	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Nicht kumulativ
	Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
24 25 26 27 28	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
24 25 26 27 28 29	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba
24 25 26 27 28	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.
24 25 26 27 28 29 30 31	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 33	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b 35	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

	nten berutasiantigungsianiger verbindirantenten	la attrium ant 101	
		Instrument 191	Instrument 192
1	Emittent Eigheitliche Kennung (z. P. CUSID ISIN oder Plaemberg Kennung für	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS2532888174	XS2542759050
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	19	44
	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	20 EUR	50 USD
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	20	45
EU-9a	Ausgabepreis	97,21%	97,20%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	21.09.2022 Mit Verfalltermin	12.10.2022 Mit Verfalltermin
13	Unbetristet oder mit Verfalltermin Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.09.2037	12.10.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Free	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 5,2500%	Fest 7,0000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	K.A. Hartes Kernkapital	K.A. Hartes Kernkapital
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32 33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der		
34	Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a	(Verweis) über nationale Gesetzgebung erfüllt.	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

- III3ti uiiie			L. 1
		Instrument 193	Instrument 194
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF0000HEZC87	XS2568343326
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-		
4	Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	10	66
	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	10 EUR	75 USD
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	68
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	97,25%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	21.10.2022 Mit Verfalltermin	16.12.2022 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	21.10.2032	16.12.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Free	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 6,2200%	Fest 6,3500%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
27	Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
28	Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapitai Helaba	Hartes Kernkapitai Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
36 37	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Nein k.A.	Nein k.A.
	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments		
37a		https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 195	Instrument 196
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	-	-
2	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	XF0000HEZEA0	XF0000HEZEE2
2a 3	Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	Ja	Ja
	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾ Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	<u> </u>	· · ·
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen	Nachrangdarlehen
_	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	5	5
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	5 EUR	5 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	5	5
EU-9a	Ausgabepreis	100,00%	100,00%
EU-9b	Tilgungspreis Perhaungslegungsklassifikation	100,00% Passivum – fortgeführter Einstandswert	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation Ursprüngliches Ausgabedatum	Passivum – fortgeführter Einstandswert 16.12.2022	Passivum – fortgeführter Einstandswert 21.12.2022
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	16.12.2032	21.12.2032
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden		-
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 5,4000%	Fest 5,6000%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28 29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital Helaba	Hartes Kernkapital Helaba
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
	L Mar Harabachrahing, dairechatt adar rechiber	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	
34 34a	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A.	
34 34a EU-34b 35 36	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
34a 34a EU-34b 35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		In at and 107	In at 100
. 1		Instrument 197	Instrument 198
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS2579140893	XS2582098930
2a 3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung Für das Instrument geltendes Recht	Privat Deutsches Recht	Privat Deutsches Recht
	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder		
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- Übergangsregelungen ²⁾	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung	Nachrangige Schuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	10	198
	letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) Emissionswährung	10 EUR	200 EUR
	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €)	10	200
EU-9a	Ausgabepreis	99,40%	98,89%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	20.01.2023 Mit Verfalltermin	01.02.2023 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	20.01.2033	01.02.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
13	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
17	Coupons/Dividenden	Fred	Foot
17 18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 5,3750%	Fest 5,3750%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ		
23		Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
24			
	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
24	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
24 25	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
24 25 26 27	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
24 25 26	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
24 25 26 27 28 29 30	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein
24 25 26 27 28 29 30 31	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibungs Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. K.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 33	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 34a EU-34b 35	Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. l.A. k.A. k.A.
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. k.A.	Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. v.A. k.A. k.A.

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

Landesbark Hossen-Thirringen Grozentrale, Adl Photol Street Comp.		nten berutasiantigungsianiger verbindirancerten		
2. Diffraction for Formung (s. D. COSP). Silk ruler Disconlinery Community (r. Disconlinery Community Cost Privagal Extraction Cost Privagal Extra	. 1		Instrument 199	Instrument 200
Productions and Productions	1		Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
The data instrument generated Record Vertragible of wark numery on the indebeckroburgs over Ja Vertragible of wark numery on the indebeckroburgs over Ja Vertragible of wark numery on the indebeckroburgs over Ja Absorber develorming registered in the floristic indebung and the floristic indebung registered in the floristic indebung and the floristic indebung registered in the	2	Privatplatzierung)	XF0000HEZEW4	XF0000HEZE85
Authorithe Control 30 30 30 30 30 30 30 3				
January Janu				
Abantile Naturalendung gegebenechtist unter Recischtigung der CRR. Debengspreigengen und der Gesephanzeit Coll-Recipiengen nicht der Schalterien Abertangsbefahre in Abertangsbefahreit Abertangsbegangsbegangsbefahreit Abertangsbegangsbegangsbegangsbefahreit Abertangsbegangsbegangsbefahreit Abertangsbegangs	3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja	Ja
Segmengespelangen und har Dergangspecial ORR Regulargen und har Dergangspecial Reprincipalization Reprincipalization Engincipalization Naturalization Passivum-Interdiation Naturalization Passivum-Interdiation Naturalization Passivum-Interdiation Naturalization Naturalization Naturalization Naturalization Naturalization Passivum-Interdiation Naturalization Naturaliza				
And antificient pass Content of Passiv Conte	4		Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Cettitosocilidaries assis States una previounischement assis States una previounischement assis States und previounischement assis	5		Ergänzungskapital	
And audinitists entails for Egypernital days brocksholdgrapsgrillings Verbinditist deliver Entang Wilderung in Millionem, Soand	6		Einzel- und (teil)konsolidierte Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
Verbriefflicksiehen annehenbarer betrag (Withrung in Millionen, Stand letzer Weitenbellscharbag) 1 3 3	7		Nachrangdarlehen	The state of the s
Lecter Recedentings 1st Emissionswithrung, in Mio.) European Properties European Properties European Properties European Properties European Properties European Properties European Passiven-Indeptierte Emistandowert European E	8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand		
Eurisationswilluring EUR EUR		<u> </u>		
Eliphy Tillingungenis 98.25% 100,00%	9			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Tigungsgreis 1,00,00% 1,00,				
10 Rechnungslegungsklassifikation Passivum - Fortgeführter Einstandswert 1 Upgrüngliches Ausgabedatum 010.2203 23.22023 23.22023 23.22023 23.22023 23.22023 23.22023 23.22023 23.22035 23.22023 23.22035				
1			·	
Unberfistet oder mit Verfaltermin 01.02.2033 23.02.2013			· ·	-
13 Ursprünglicher Fallpeletstermin 1,02,2033 2,20,2033 3		Unbefristet oder mit Verfalltermin		
Wahibarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag K.A. K.A. K.A.	13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.02.2033	23.02.2033
Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nemmert Nemmert Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nemmert Nemmert Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nemmert Nemme	14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert Kan ka		Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden Fest Fest	15	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag		
Fest oder variable Dividendem-(Couponanal lungen Fest Fest	16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex S,1100% Nein Nein Nein	17			
EU-20a Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Bezug auf den Betzag) EU-20b Ganzlich diskretionär, tellweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Bezu				
EU-20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) EU-20b Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) 21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Ne				
Link	EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)		_
Tilgungsanreizes	EU-20b		Zwingend	Zwingend
Nicht kumulativ Abuisbeer: Einschreiten der zuständigen Abuischtsbehörde Grundlage: Nach Sch Gurch kunschtsbehörde Grundlage: Nach Sch Gurch kunschtsbehörde Nicht kumulativ Nicht kumulativ Nicht kumulativ Grundlage: Nach Sch Gurch kunschtsbehörde Nicht kunschtsbehörde Abuischtsbehörde Abuischtsgehörde Abuisch	21	<u> </u>	Nein	Nein
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Auslöser Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsbehör		Nicht kumulativ oder kumulativ		
Wenn wandelbar: Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	23	Wandelbar oder nicht wandelbar		
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Ganz oder teilweise Ganz oder teilweise	24		Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in	Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in
Wenn wandelbar: Wandlungsrate Abwicklungsbehörde Abwicklungsbehörde Abwicklungsbehörde Abwicklungsbehörde	25			Ganz oder teilweise
Wandlungstate Abwicklungsbenorde Acha. Acha. KA	26	Wenn wandelbar:		
Wandlung obligatorisch oder fakultativ 28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird 30 Herabschreibung: Muslöser für die Herabschreibung 31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung 32 Bei Herabschreibung: quas oder teilweise 33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend 34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung 35 Wenn wandelbar: Typ des Instruments in regulären Insolvenzverfahren 36 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument ennen) 37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßige Merkmale 4 Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) 4 Hartes Kernkapital 4 Hattes Kernkapital 4 Helaba 4 K.A. 4 C. 4		Wenn wandelbar:	•	· ·
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Helaba Helaba				
Herabschreibungsmerkmale				
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise k.A. k.A. k.A. 33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend k.A. k.A. k.A. 34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung k.A. k.A. k.A. 34 Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) k.A. k.A. k.A. 34 Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) 3 3 3 Bei Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung: Mechanismus der Werbindlichkeiten (as. A. k.A. 34 Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) 3 3 3 3 3 3 3 4 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument ennenen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht na	30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend k.A. k.A. k.A. Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) BU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Bosition in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Mein Nein Nein Nein Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung k.A. k.A. k.A. EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren 3 3 3 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein Nein Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)				
Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) BU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren 3 3 3 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein Nein Nein Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente		Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der		
Verbindlichkeiten 3 3 3 3 3 3 3 3 3	342	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	ν Δ	kΔ
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein Nein Nein https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente				3
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Nein Nein 37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale k.A. k.A. 37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente		Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale k.A. k.A. 37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente		
(Verweis) https://www.neiaba.com/de/kapitalinstrumente https://www.neiaba.com/de/kapitalinstrumente		Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale		
Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.		(Verweis)	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente	https://www.helaba.com/de/kapitalinstrumente

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

2 Privat 2a Öffen 3 Für di 3a Vertra 4 Aktue Überg 5 CRR- 6 Anrec (teil)k 7 Instru 8 Verbi letzte 9 EU-9a Ausgi EU-9b Tilgun 10 Rechn 11 Urspr 12 Unbe	eitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für abplatzierung) das Instrument geltendes Recht ragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder vandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden¹¹ ichtsrechtliche Behandlung lelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen²² -Regelungen nach der Übergangszeit -chenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und klonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) sufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand ter Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) sisionswährung met des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Instrument 201 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR DE000HLB4264 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10 100,00%	Instrument 202 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR XF0000HEZ7Q8 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A. 5
2 Einhe Privat 2a Öffen 3 Für d. 3 Für d. 3 Vertra 2a Öffen 3 Für d. 3a Vertra 24 Öberra 5 CRR-1 6 Anrec (teil)k 7 Instru 8 Verbi letzte 9 Nenn EU-9a Ausg; EU-9b Tilgur 10 Rechra 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr 12 Urspr 12 Urspr 12 Urspr 13 Urspr 13 Verbri verbi d. 3 Verbri verbi v	eitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für atplatzierung) ntliche Platzierung oder Privatplatzierung das Instrument geltendes Recht ragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder vandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden¹¹ sichtsrechtliche Behandlung telle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen n²² -Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und dkonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand der Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) sisionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	DE000HLB4264 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	XF0000HEZ7Q8 Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
2 Privat 2a Öffen 3 Für di 3a Vertra 4 Okteu 5 CRR- 6 Anrec (teil) 7 Instru 8 Verbi letzte 9 EU-9a Ausgi EU-9b Tilgun 10 Rechu 11 Urspr 12 Unbe	atplatzierung) ntliche Platzierung oder Privatplatzierung das Instrument geltendes Recht ragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder vandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden¹¹ sichtsrechtliche Behandlung lelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen²¹ -Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und lokonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) saufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand ter Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) pabepreis ungspreis	Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Privat Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
3 Für di 3a Vertr. Umwa 4 Überg 5 CRR-I 6 Anrec 7 Instr. 8 Verbi letzte 9 Emiss Nenn EU-9a Ausg: EU-9b Tilgui 10 Rechi 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	das Instrument geltendes Recht ragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder vandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden 11 ichtsrechtliche Behandlung ielle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen 21 Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und skonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) sufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand ser Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) sisionswährung mwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Deutsches Recht Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
3a	ragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder vandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden 1) vichtsrechtliche Behandlung telle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen 2) -Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und konsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) sugsischtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand ter Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) sisionswährung mwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Ergänzungskapital Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Ja Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
Umwa Aufsi	ichtsrechtliche Behandlung elle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen ²⁾ -Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und konsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige pindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand der Meldestichtag) mwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung mwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) pabepreis ungspreis	Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Ergänzungskapital Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
4 Aktue Überg 5 CRR-1 6 Anrec (teil)k 7 Instru 8 Verbi letzte 9 Emiss Nenn EU-9a Ausg: EU-9b Tilgut 10 Recht 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	relle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR- rgangsregelungen ²⁾ Regelungen nach der Übergangszeit echenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und ekonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) eufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige eindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand er Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
3	rgangsregelungen ²⁾ Regelungen nach der Übergangszeit schenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und skonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) sufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand ster Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) sisionswährung mwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Ergänzungskapital Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
6 Anrec (teil)k 7 Instru 8 Verbi letzte 9 EU-9a Ausgi EU-9b Tilguu 10 Rechu 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	chenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und ikonsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige bindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand er Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis Nachrangdarlehen 5 k.A.
6 (teil)k 7 Instru 8 Verbi letzte 9 Emiss Nenn EU-9a Ausg: EU-9b Tilgul 10 Rechi 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	konsolidierter Basis rumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige sindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand er Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	Nachrangige Schuldverschreibung 10 k.A. 10 EUR 10	Nachrangdarlehen 5 k.A.
8	aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige indlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand er Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	10 k.A. 10 EUR 10	5 k.A.
8 Verbi letzte Nenn EU-9a Ausg: EU-9b Tilgur 10 Rechr 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr 13 Urspr 14 Urspr 15 Urspr 15 Urspr 15 Urspr 16 Urspr 17 Urspr 17 Urspr 18 Urspr 18 Urspr 19 Ur	oindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand er Meldestichtag) nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) pabepreis ungspreis	k.A. 10 EUR 10	k.A.
9 Nenn Emiss Nenn EU-9a Ausggi EU-9b Tilgui 10 Rechi 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	nwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.) ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) gabepreis ungspreis	10 EUR 10	
9 Emiss Nenn EU-9a Ausg: EU-9b Tilgur 10 Rechr 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	ssionswährung nwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Jabepreis ungspreis	EUR 10	
EU-9a Ausga EU-9b Tilgur 10 Rechr 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	gabepreis ungspreis		EUR
EU-9b Tilgur 10 Rechr 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	ungspreis	100,00%	5
10 Rechi 11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	 	100,00%	99,56% 100,00%
11 Urspr 12 Unbe 13 Urspr	ags.cgangskiassnikaadii	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
12 Unbe 13 Urspr	rüngliches Ausgabedatum	31.05.2023	18.07.2023
13 Urspr	efristet oder mit Verfalltermin	31.05.2023 Mit Verfalltermin	18.07.2023 Mit Verfalltermin
14 Durch	rünglicher Fälligkeitstermin	31.05.2033	18.07.2033
	h Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
Wähll	lbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
15 Bedin	ingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert	Kündigung aus regulatorischen Gründen / Nennwert
16 Späte	ere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	pons/Dividenden		
	e oder variable Dividenden-/Couponzahlungen ninalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fest 5,9220%	Fest 5,9600%
	ehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a Gänzl	zlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend k.A.	Zwingend k.A.
	zlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	ehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen ungsanreizes	Nein	Nein
22 Nicht	t kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23 Wand	delbar oder nicht wandelbar	Wandelbar	Wandelbar
	n wandelbar: öser für die Wandlung	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)	Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
	n wandelbar: z oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
yenn Wenn	n wandelbar:	Gemäß Anweisung der zuständigen	Gemäß Anweisung der zuständigen
wand 27 Wenn	dlungsrate n wandelbar:	Abwicklungsbehörde k.A.	Abwicklungsbehörde k.A.
Wand	dlung obligatorisch oder fakultativ n wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
	n wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Helaba	Helaba
	abschreibungsmerkmale	Nein	Nein
24 2 211	Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
	Herabschreibung: ganz oder teilweise Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A. k.A.	k.A. k.A.
32 Bei H		N.M.	N.M.
32 Bei H 33 Bei H Bei vo	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	k.A.	k.A.
32 Bei H 33 Bei H 34 Bei vo Wiedo	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der derzuschreibung Ier Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige		k.A.
32 Bei H 33 Bei H 34 Bei vo Wiede 34 Art de Verbi	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Jerzuschreibung Jer Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige pindlichkeiten)	k.A.	
32 Bei H 33 Bei H 34 Bei vo Wiede 34a Art de Verbi EU-34b Rang Positi	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der derzuschreibung Ier Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
32 Bei H 33 Bei H 34 Bei von Wiedel 34a Art de Verbi EU-34b Rang 35 Positi Instru 36 Unvo Unvo	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der derzuschreibung der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige indlichkeiten) g des Instruments in regulären Insolvenzverfahren tion in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere rument nennen) prschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein
32 Bei H 33 Bei H 34 Bei vom Wiedel 34a Art de Verbing EU-34b Rang 35 Positinstructure 36 Unvom 37 Gegel	vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der derzuschreibung der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige vindlichkeiten) g des Instruments in regulären Insolvenzverfahren tion in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere rument nennen)	k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)	k.A. k.A. 3 Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.

		Instrument 203
	Funitaria	
1	Emittent	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, AöR
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für	CH1279261130
2a	Privatplatzierung) Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Öffentlich
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
2.5	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder	
3a	Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden ¹⁾	Ja
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-	Ergänzungskapital
5	Übergangsregelungen ²⁾ CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und	<u> </u>
6	(teil)konsolidierter Basis	Einzel- und (teil)konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Nachrangige Schuldverschreibung
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige	107
8	Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand	
	letzter Meldestichtag)	k.A.
_	Nennwert des Instruments (Emissionswährung, in Mio.)	100
9	Emissionswährung	CHF 108
EU-9a	Nennwert des Instruments (Euro-Gegenwert, in Mio. €) Ausgabepreis	99,48%
EU-9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11 12	Ursprüngliches Ausgabedatum Unbefristet oder mit Verfalltermin	25.07.2023 Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	25.07.2033
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k.A.
15		
	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen Gründen /
	3 3. 3	Nennwert
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons/Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,2425%
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
		Zwingend
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	
	g,	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf	Zwingend
EU-20b	den Betrag)	
EU-20b 21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen	
	den Betrag)	Zwingend
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
21	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde;
21 22 23	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen
21 22 23 24	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar:	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz)
21 22 23	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
21 22 23 24 25	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar:	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
21 22 23 24	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise
21 22 23 24 25	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar:	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen
21 22 23 24 25 26	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A.
21 22 23 24 25 26 27	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde
21 22 23 24 25 26 27 28	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Janz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: daverhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Janz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: daverhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: danz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34a EU-34b	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern)
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 34 EU-34b 35	den Betrag) Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes Nicht kumulativ oder kumulativ Wandelbar oder nicht wandelbar Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung Wenn wandelbar: ganz oder teilweise Wenn wandelbar: Wandlungsrate Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird Herabschreibungsmerkmale Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Zwingend Nein Nicht kumulativ Wandelbar Auslöser: Einschreiten der zuständigen Abwicklungsbehörde; Grundlage: Nach SAG durch Aufsichtsbehörde in CET1 wandelbar (gesetzlicher Ansatz) Ganz oder teilweise Gemäß Anweisung der zuständigen Abwicklungsbehörde k.A. Hartes Kernkapital Helaba Nein k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. V.A. Nachrangig nach nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (das heißt Befriedigung nach allen Senior-Unsecured-Gläubigern) Nein

¹⁾ Merkmal über nationale Gesetzgebung erfüllt.

²⁾ Es wurden keine Teile einer Emission in einer niedrigeren Stufe neuklassifiziert.